

Versicherungsleitfaden

A. Haftpflicht-, Unfall-, Kraftfahrzeug- und Sachversicherungen (Gebäude, Inventar und Glas)

Für die Kirchengemeinden und sonstigen Einrichtungen des Bistums besteht Versicherungsschutz bei der Land-schaftlichen Brandkasse Hannover (VGH) über folgendende Versicherungsverträge:

1. Haftpflicht-Sammelversicherungsvertrag Nr. 0122-028.460.960

Im Rahmen des Sammel-Versicherungsvertrages ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Wahrnehmung kirchlicher Angelegenheiten, aus der Seelsorge, aus der Verwaltung und der Gemeindepflege versichert.

Versicherungsnehmer ist das Bistum Hildesheim. Hierin sind das Bischöfliche Generalvikariat, das Bischöfliche Offizialat, das Domkapitel, die Pfarrgemeinden, der Diözesan-Caritasverband mit Einrichtungen und Gliederungen sowie angeschlossene Stiftungen jeder Art, die unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke verfolgen, eingeschlossen.

Versicherungsschutz besteht im Rahmen einer Betriebshaftpflichtversicherung, die u.a. durch die Deckungen Abhandenkommen von Sachen, Auslandsschäden, Mietsachschäden, Tätigkeitsschäden, Ansprüche Versicherter untereinander erweitert wurde. Weiterhin besteht eine Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung, die das Anlagenrisiko sichert.

Besondere Einrichtungen, die nicht unter den Schutz des Sammelvertrages fallen wie z.B. Schulen, Ausbildungsstätten, Kinder- und Jugendheime sowie die Sozialstationen des Caritasverbandes, fallen nicht unter den Schutz des Sammelvertrages und müssen separat versichert werden.

2. Unfall-Sammelversicherungsvertrag Nr. 0123-032.763.083

Im Rahmen des Sammel-Versicherungsvertrages besteht Versicherungsschutz gegen die Folgen von Unfällen für die nachstehend aufgeführten Personen im Bereich der Diözese Hildesheim, einschließlich der Kirchengemeinden sowie der Caritasverbände.

Versichert sind alle Personen, die Kirchen, Andachtsräume und zu kirchlichen Zwecken bestimmte Räume der Diözese besuchen, alle Personen während der Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen, alle Mitglieder der Kirchenchöre der Diözese, alle Kandidaten der Theologie während des Kollegs, alle Kommunikanten und Firmlinge während des Unterrichts, alle Kinder während der Teilnahme am Religionsunterricht, alle hauptberuflich, nebenberuflich, unentgeltlich oder ehrenamtlich tätigen Personen sowie alle Teilnehmer an Zusammenkünften und Veranstaltungen der Frauen-, Männer- und Jugendkreise, die nicht über ihre Verbände (DPSG, KAB, KFD, Kolping usw.) versichert sind.

Versicherungsleistungen im Rahmen der Unfallversicherung sind u.a. Todesfallentschädigung, Invaliditätsentschädigung, Heilkostenentschädigung, Leistungen für Nachhilfeunterricht sowie Bergungskosten.

3. Kraftfahrzeug-Sammelversicherungsvertrag 0124-049.636.808 (BGV und Kirchengemeinden) Kraftfahrzeug-Sammelversicherungsvertrag 0124-049.636.820 (Caritas, Orden und Sonstige)

Die Haftpflichtversicherung erfüllt für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen begründete Schadenersatzansprüche, wenn Personen verletzt oder getötet werden, Sachen beschädigt oder zerstört werden oder Vermögensschäden entstehen. Der Versicherungsschutz umfaßt außerdem die Abwehr unbegründeter Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen erhoben werden. Der Versicherer übernimmt in diesen Fällen die anfallenden Kosten.

Die Kosten eines Strafverfahrens oder einer Nebenklage ersetzt der Versicherer nicht.

Die vereinbarten Deckungssummen bilden die Höchstentschädigung für die Leistung des Versicherers. Es gilt eine unbegrenzte Deckung für Personen- Sach- und Vermögensschäden max. 8 Mio. EUR je getöteter oder verletzter Person. Für Versicherungsabschlüsse ab dem 01.09.2002 gelten 100 Mio. EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden max. 8 Mio. EUR je getöteter oder verletzter Person.

Ist bei der Versicherung eines PKW zusätzlich zur Haftpflichtversicherung der Schutzbrief „Auto-Plus“ für Pannen, Unfälle oder Diebstähle eingeschlossen, werden in diesen Fällen z.B. (begrenzte) Kosten der Bergung eines Fahrzeugs, des Abschleppens in eine Werkstatt oder der Organisation eines Mietwagens erstattet.

Die Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) leistet bei Schadenfällen, die entstehen durch Brand oder Explosion, Entwendung, Diebstahl, unbefugtem Gebrauch, Raub und unter besonderen Umständen Unterschlagung, unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung, Zusammenstoß des sich in Bewegung befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild, Pferden, Rindern, Schafen und Ziegen, Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs, Kurzschlußschäden an der Verkabelung, Marderbiß verursachte Schäden an den Kabeln, Schläuchen und Leitungen. Die Selbstbeteiligung beträgt 150 EUR pro Schadenfall.

Die einzelnen Pfarrämter oder sonstigen Einrichtungen können separat und gegen einen eigens zu zahlenden Beitrag eine kurzfristige oder dauerhafte Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) abschließen. Die Fahrzeugvollversicherung beinhaltet den Leistungsumfang der Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko). Darüber hinaus leistet sie für Schäden am versicherten Fahrzeug, die der Versicherungsnehmer durch einen Unfall selbst verursacht hat. Der Versicherungsumfang erstreckt sich außerdem auf Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen (z.B. Zerkratzen der Fahrzeuglackierung). Die Selbstbeteiligung kann frei vereinbart werden.

Der Versicherungsschutz der Insassen-Unfallversicherung bezieht sich auf Unfälle beim Gebrauch des Kraftfahrzeugs. Auch Unfälle beim Ein- und Aussteigen sowie Be- und Entladen sind mitversichert. Die Versicherungsleistungen werden grundsätzlich ohne Rücksicht auf ein etwaiges Verschulden der Versicherten – Vorsatz ausgenommen – erbracht.

Stirbt der Versicherte innerhalb eines Jahres an den Folgen des Unfalles, wird eine Todesfallsumme (11.000 EUR) fällig. Wenn durch die Folgen eines Unfalles innerhalb eines Jahres der Versicherte ganz oder zum Teil dauernd seine körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit verliert (Invalidität), zahlt die Unfallversicherung bei Ganzinvalidität die volle Invaliditätssumme von 21.000 EUR. Bei Teilinvalidität den entsprechenden Teil als Kapital. Eine besondere Vergünstigung bietet die Insassen-Unfallversicherung allen Autofahrer, die den Sicherheitsgurt benutzen. Werden Fahrzeuginsassen trotz angelegten Gurts so schwer verletzt, daß eine stationäre Behandlung notwendig ist, wird als zusätzliche kostenlose Leistung vom dritten Tag des Krankenhausaufenthaltes ein Krankenhaustagegeld gezahlt. Es gilt das Pauschalsystem. Hier wird die Versicherungssumme durch die Anzahl der sich im Fahrzeug befindlichen Personen geteilt. Auf diese Weise sind alle Insassen mit der gleichen Summe versichert.

4. Gebäude- und Inventar-Sammelvertrag Nr. 0108-018.964.528

5. Glas-Sammelversicherungsvertrag Nr. 0112-010.763.083

Das Sachversicherungsprogramm für das Bistum Hildesheim, bestehend aus den Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung und den Besonderen Vereinbarungen, ist speziell auf die Bedürfnisse des Bistums zugeschnitten. Es enthält eine Vielzahl von Besonderheiten, die deutlich über den Versicherungsschutz marktüblicher Bedingungen (z.B. der Allgemeinen Bedingungen – AVB 87) hinausgehen.

Im Sammel-Versicherungsvertrag überträgt das Bistum die Wertermittlung dem Versicherer. Hierdurch entfallen erhebliche Arbeits- und Kostenaufwendungen bei der Kirche.

Der Versicherungsschutz des Sachversicherungsprogramms ist in den vergangenen Jahren stetig an die Wünsche und Bedürfnisse des Bistums angepaßt worden. Dabei war es immer das gemeinsame Ziel von Bistum und Versicherer, einen ausgewogenen und bedarfsgerechten Versicherungsschutz zu vereinbaren. Letztere umfaßt folgende Gefahrengruppen:

- Feuer, hierzu zählen u.a. Brand, Blitzschlag, Explosion und Blitzüberspannung
- Einbruchdiebstahl sowie Raub und Vandalismus nach einem Einbruch
- Leitungswasser, Rohrbruch und Frost
- Sturm und Hagel

Mit Ausnahme der Feuerversicherung besteht jeweils eine Selbstbeteiligung von 250 EUR pro Kirchengemeinde/Einrichtung im Jahr, die allerdings so gedeckelt sind, daß der maximale Eigenbehalt einer Kirchengemeinde/Einrichtung im Jahr 750 EUR beträgt.

Gegen diese Gefahren sind sämtliche Gebäude innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versichert, die sich im Eigentum des Versicherungsnehmers oder der Mitversicherten befinden und die überwiegend genutzt werden als: Kirchen, Kapellen, Glockentürme oder Friedhofskapellen; Schwesterhäuser, Gemeindehäuser oder Jugendheime, Jugendwerkstätten, Bildungshäuser oder Schulen.

Hiervon ausgenommen sind nicht bezugsfertige oder wegen Umzugsarbeiten für ihren Zweck nicht mehr benutzbare Gebäude und darin enthaltene bewegliche Sachen sowie Gebäude, die zu gewerblichen Zwecken genutzt werden, landwirtschaftliche Betriebsgebäude und Krankenhäuser mit deren Betriebseinrichtung.

Daneben wurde der Versicherungsumfang speziell auf die Bedürfnisse des Bistums ausgerichtet. So ist z.B. Zubehör in Kirchen und Kapellen mitversichert, soweit der Versicherungsnehmer oder der Mitversicherte Eigentümer ist oder als Besitzer für diese Sachen die Gefahr trägt. Als Zubehör gelten Einrichtungsgegenstände (z.B. Altäre, Orgeln, Glocken, Uhrenanlagen, Taufsteine, Kanzeln, Kirchenbänke) aber auch liturgisches Gerät oder liturgische Kleidung. Hinzu kommen andere bewegliche Sachen wie z.B. Büroeinrichtungen, Einrichtungen und Ausstattungen von Pfarrhäusern oder Diensträumen für Geistliche sind mitversichert. Dieser umfangreiche Schutz reicht bis hin zu Bargeld und sonstigen Wertsachen, die in besonderen Behältnissen bis 3.000 EUR und in Panzergeldschränken bis 5.000 EUR mitversichert sind.

Zusätzlich leistet eine Glasversicherung Entschädigung für versicherte Sachen die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden. Hierüber sind z.B. Kirchen, Pfarrhäuser, Kindergärten und Verwaltungsgebäude versichert. Für andere Risiken (z.B. Schulen, Jugend- und Erziehungsheime) besteht die Möglichkeit den Versicherungsschutz bei Bedarf auf Antrag um die Glasversicherung zu erweitern.

Daneben kann der Versicherungsschutz auf Wunsch, z.B. durch eine Ausstellungsversicherung erweitert werden. Diese Versicherung erstreckt sich auf sämtliche Ausstellungen von Kunstgegenständen, an denen der Versicherungsnehmer ein Versicherungsinteresse hat. Dies sind in der Regel Wechselausstellungen, die dem Versicherer vor Risikobeginn gemeldet werden. Die Ausstellungsversicherung ist eine Allgefahrendeckung (mit bedingungs-gemäßen Ausschlüssen). Neben dem Aufenthalt können – falls gewünscht- auch die An- und Abtransporte versichert werden. Versicherungsschutz gilt zusätzlich auch für die im Versicherungsschein genannten stationären Risiken. Die Gefahren, die über das Sachversicherungsprogramm für die Diözese Hildesheim abgedeckt sind oder abgedeckt werden können sind von der Versicherung ausgeschlossen.

6. Fazit

Insgesamt steht dem Bistum Hildesheim damit ein umfangreicher Versicherungsschutz zur Verfügung, der eigens für seine Bedürfnisse gestaltet worden ist. Die oben ausgeführte Bedingungssynopse ist aus Vereinfachungsgründen für die Kirchengemeinden und sonstigen Einrichtungen zusammengetragen worden. Maßgeblich sind aber die Ausführungen und der Text der Bedingungswerke (Sammelverträge des Bistums).

7. Abwicklung

Schadenmeldungen sind formlos schriftlich unter Angabe der o.a. Versicherungsnummer an die

**VGH Regionaldirektion
Abteilung Kundenbetreuung Schaden
Kennedydamm 4
31134 Hildesheim**

zu richten. In der Schadenanzeige müssen Schadentag, Verursacher (Schädiger) und Geschädigte (Anspruchsteller) genannt sein. Weiter ist nur ein kurzer Bericht zum Hergang, ggf. mit Skizze, erforderlich. Die nachfolgend genannten Mitarbeiter/innen der VGH stehen dabei als Ansprechpartner zur Verfügung:

zu Ziffer 1 bis 3
zu Ziffer 4 und 5

Herr Torsten Scharf
Frau Monika Sperling

Telefon: (05121) 99758-8127
Telefon: (05121) 99758-8127

Im Schadenfall ist es erforderlich sich umgehend mit den o.a. Sachbearbeitern in Verbindung zu setzen, damit die notwendigen Maßnahmen ohne Verzug in die Wege geleitet werden können und keine unnötigen Kosten entstehen.

Unfälle mit Personenschäden sind direkt beim Bischöflichen Generalvikariat, Referat Versicherungs- und Kfz.-Wesen, zu melden. Ansprechpartner sind

Herr Dietmar Lambrecht
Herr Willi Wirries

Telefon: (05121) 307-435
Telefon: (05121) 307-437

die ggf. auch bei anderen Versicherungsangelegenheiten unterstützend und bei Problemen mit der Versicherung vermittelnd zur Verfügung stehen.

Vollkaskoversicherungen, auch kurzfristige, sind direkt telefonisch bei der VGH in Hannover zu beantragen. Ansprechpartner hierfür ist

Herr Christian Marquardt

Telefon: (0511) 362-3155

B. Gesetzliche Unfallversicherung

1. Bischöfliches Generalvikariat und Kirchengemeinden

Für alle hauptamtlich, nebenberuflich, unentgeltlich oder ehrenamtlich in der kirchlichen Arbeit tätigen Personen besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei der Verwaltungs- Berufgenossenschaft (VBG) in Hamburg.

Außerdem besteht für diesen Personenkreis Unfallversicherungsschutz auf den direkten Wegen von zuhause zum Arbeitsplatz und zurück (Wegeunfall).

Eine besondere Anmeldung der Personen ist nicht erforderlich. Die Beiträge der haupt- und nebenberuflichen Angestellten werden anhand der Lohnsumme, die der unentgeltlich oder ehrenamtlich Tätigen nach einem besonderen Schlüssel ermittelt und vom Bischöflichen Generalvikariat direkt bezahlt.

Bei Berufsunfällen von kirchlichen Mitarbeiter/innen ist, wie bei anderen Unfällen mit Personenschäden, gem. Ziffer A 7 zu verfahren. Allerdings genügt hierbei eine formlose Unfallmeldung nicht. Die Unfallanzeige wird nach telefonischer Meldung direkt an die Kirchengemeinde oder sonstige Einrichtung gesandt und ist vollständig ausgefüllt an das Referat für Versicherungs- und Kfz.-Wesen im Bischöflichen Generalvikariat zurückzusenden.

2. Caritasverband für die Diözese Hildesheim

Die hauptamtlich, nebenberuflich, unentgeltlich oder ehrenamtlich Tätigen in caritativen Einrichtungen sind im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) in Hamburg versichert.

Der Träger der jeweiligen Einrichtung oder des Dienstes hat die Einrichtung/den Dienst bei der BGW anzumelden. Eine besondere Anmeldung einzelner Personen ist nicht erforderlich. Die Beiträge der haupt- und nebenberuflich Beschäftigten werden anhand der Lohnsumme, die der unentgeltlich oder ehrenamtlich Tätigen nach einem Schlüssel, ermittelt. Hierfür ist nach Aufforderung durch die BGW jeweils vom Träger ein Beitragsnachweis auszufüllen und der BGW zu übersenden.

Bei Dienstunfällen und Berufskrankheiten von Mitarbeiter/innen in caritativen Einrichtungen ist – sofern diese zu einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen führen – eine Meldung an die BGW auf dem entsprechenden Vordruck zu erstatten.

Bei Unfällen von Kindern, die in Kindertagesstätten betreut werden, ist die entsprechende Unfallmeldung an die Gemeindeunfallversicherung zu übersenden.

3. Kontakt

Die unter Ziffer B 1 und 2. genannten Gesetzlichen Unfallversicherungen sind auch über ihre jeweiligen Hauptverwaltungen

a. Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)

Deelbögenkamp 4
22297 Hamburg
Telefon: 040/5146-0

b. Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst- und Wohlfahrtspflege (BGW)

Pappelallee 35-37
22089 Hamburg
Telefon: 040/20207-0

c. Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover (GUV)

Landesunfallkasse Niedersachsen
Am Mittelfelde 169
30519 Hannover
Telefon: 0511/8707-0

für spezielle Rückfragen zu erreichen. Von dort erfolgt eine evtl. Vermittlung an die zuständige Bezirksverwaltung.

Bischöfliches Generalvikariat